Rollout intelligenter Messsysteme (iMSys) und Preisobergrenzen

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) regelt den Einbau von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen. Hierfür werden sogenannte Pflichteinbaufälle in Abhängigkeit vom Jahresverbrauch oder der installierten Leistung bei Erzeugungsanlagen (EEG- und KWKG-Anlagen) definiert. Die untenstehende Abbildung zeigt im Detail die Pflichteinbaufälle und den Zeitraum, in dem die Umrüstung erfolgen muss. Für alle Einbaufälle gilt eine gesetzliche Preisobergrenze.

iMSys: intelligentes Messsystem, **ZP**: Zählpunkt

Erläuterungen:

Letztverbraucher mit einem **Jahresstromverbrauch von über 6.000 kWh** und Anlagenbetreiber einer E**EG- oder KWKG-Anlage mit einer installierten Leistung über 7 kW** werden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet. Letztverbraucher mit einem **Stromverbrauch bis einschließlich 6.000 kWh** bzw. Anlagenbetreiber einer **EEG- oder KWKG-Anlage mit einer installierten Leistung von 1 - 7 kW** (ab 2018) können durch den Messstellenbetreiber *optional* mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden.
Wenn nach dem MsbG die Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nicht vorgesehen ist und soweit es wirtschaftlich vertretbar ist, haben die grundzuständigen Messstellenbetreiber alle Messstellen mindestens mit modernen Messeinrichtungen auszustatten (gemäß § 29 Abs. 3 S.1 MsbG).
Letztverbraucher mit einem **Stromverbrauch von 6.000 - 10.000 kWh** und Anlagenbetreiber einer **EEG- oder KWKG-Anlage mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW** werden **erst ab dem Jahr 2020** mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet.
Die Ausstattung aller Messstellen mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung muss bis spätestens 2032 erfolgen.

Stadtwerke Lambrecht (Pfalz)
energie, die verbindet!